



1. DEFINITIONEN

ARERA: Aufsichtsbehörde für Strom, Gas und das Wasserversorgungssystem (Autorità per l'Energia Elettrica, il Gas e il Sistema Idrico), unabhängige Aufsichtsbehörde welche mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 eingeführt wurde – www.autorita.energia.it

Annahmebestätigung: Damit bestätigt der Lieferant die Annahme des Vertragsvorschlages des Kunden bezüglich des Abschlusses eines Liefervertrags, wobei in der Annahmebestätigung die relevanten Kundendaten und Daten des Lieferpunktes angeführt sind.

ALB: Allgemeine Lieferbedingungen welche dem vorliegenden Liefervertrag zugrunde liegen;
Geschäftskunde: Kunde mit einer Lieferung in Niederspannung oder Mittelspannung, welcher die elektrische Energie für andere Zwecke als Haushaltszwecke, wie im Art. 2.3. c) des TIV definiert, verwendet.

Haushaltskunde: Kunde mit einer Lieferung in Niederspannung, welcher die elektrische Energie für Haushaltszwecke wie im Art. 2.3. a) des TIV definiert, verwendet;

Kunde: Endkunde der Lieferung;

Lieferant: Denco GmbH (im Weiteren auch "Denco")

Lieferpunkt / POD: physische Übergabestelle der elektrischen Energie vom Lieferanten an den Kunden;

Lieferung: Lieferung von elektrischer Energie durch den Lieferanten an den Kunden;

Messgruppe: technische Einrichtung zur Messung des Verbrauchs der elektrischen Energie durch den Lieferpunkt, sowie Verbindung zwischen dem Stromnetz und der internen Anlage des Kunden;

Nachfolge: Aktivierung der Lieferung eines bisher deaktivierten Lieferpunktes für einen Kunden;

Offpeak: alle Stunden einer Woche, welche nicht Peak-Stunden sind;

Parteien: die Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags, Kunde und Lieferant;

Peak: alle Stunden zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr von Montag bis Freitag;

Switching: Änderung des Dispatchingverantwortlichen bezüglich eines oder mehrerer POD des Kunden, d.h. Wechsel des Lieferanten;

TICO: Umfassende Bestimmungen zur Schlichtung (Testo Integrato Conciliazione), Anhang A zum Beschluss ARERA Nr. 209/2016/R/com i.g.F.;

TIF: Umfassende Bestimmungen bezüglich der Fakturierung (Testo Integrato in materia di Fatturazione), Anhang A zum Beschluss ARERA Nr. 463/2016/R/com i.g.F.;

TIMOE: Umfassende Bestimmungen zum Zahlungsverzug bei elektrischer Energie (Testo Integrato Morosità Elettrica), Anhang A zum Beschluss ARERA Nr. 258/2015/R/com i.g.F.;

TIQE: Umfassende Bestimmungen zur Regelung (output-based) der Verteilungs- und Messdienstleistungen in Bezug auf elektrische Energie, Beschluss ARERA Nr. 646/2015/R/eel i.g.F.;

TIV: Umfassende Bestimmungen bezüglich der Erbringung der Verkaufsdienstleistungen in den geschützten Strommärkten („maggiore tutela“ und „salvaguardia“) gemäß GD Nr. 73 vom 18.06.2007 und Beschluss ARERA Nr. 301/2012/R/eel i.g.F.;

TWB: Technisch-wirtschaftliche Bedingungen, welche die technischen und wirtschaftlichen Details des vorliegenden Vertrag regeln;

Umschreibung: Übertragung eines Stromlieferungsvertrages von einem Kunden an einen anderen ohne dass die Stromlieferung dabei unterbrochen wird;

Verteiler: Lokal zuständige Verteilergesellschaft für elektrischen Strom;

Vertrag / Liefervertrag: Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie, welcher aus dem Vertragsvorschlag, der Annahmebestätigung, den ALB und der TWB besteht;

Vertragsvorschlag: Vertragsvorschlag welchen der Kunde an den Lieferanten übermittelt;

Zähler: elektronische Einrichtung zur Messung des Verbrauchs der elektrischen Energie durch den Lieferpunkt;

Zeitzone: durch den Beschluss der ARERA (Del. ARERA 181/06 i.g.F.) festgelegten Zeitzone;

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1. Denco verpflichtet sich die von den Lieferpunkten des Kunden verbrauchte elektrische Energie zu den im vorliegenden Vertrag vereinbarten Bedingungen zu liefern sowie zusätzliche Leistungen, welche mit der Lieferung zusammenhängen, zu erbringen.

2.2. Der vorliegende Vertrag besteht aus dem Vertragsvorschlag, der Annahmebestätigung, den TWB und den ALB. Die Bedingungen im Vertragsvorschlag, in der Annahmebestätigung und in den TWB stehen über den Bedingungen in den ALB.

2.3. Falls der Kunde mit dem Lieferanten einen oder mehrere Verträge bezüglich der Lieferung an mehrere Lieferpunkte abschliesst, besteht zwischen dem Kunden und dem Lieferanten immer nur ein einheitliches Vertragsverhältnis.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Der Vertrag gilt dann als abgeschlossen, sobald der Kunde, innerhalb von 45 Tagen ab Übermittlung des Vertragsvorschlages, die schriftliche Annahmebestätigung des Vertragsvorschlages durch den Lieferanten erhält. Die Annahmebestätigung wird vom Lieferanten mittels Einschreiben mit Rückantwort, PEC, E-Mail, SMS, Chat oder über einen anderen Kanal, welcher die Bestätigung des Empfangs ermöglicht, versendet. Das Versanddatum der Annahmebestätigung gilt als Datum des Vertragsabschlusses.

3.2. Der Lieferant behält sich vor, ohne Angabe von Gründen, einen vom Kunden übermittelten Vertragsvorschlag nicht anzunehmen.

3.3. Die Wirksamkeit des Vertrags ist zudem abhängig von der Gültigkeit der Erklärungen und Bedingungen des Art. 4 der vorliegenden ALB. Sollte die Gültigkeit einer oder mehrerer Erklärungen und Bedingungen des Art. 4 nicht gegeben sein, behält sie der Lieferant vor, Vertragsvorschlag nicht anzunehmen und / oder die Lieferung nicht durchzuführen.

3.4. Falls die technischen Daten der Stromlieferung und/oder die Daten bezüglich des Wohnsitzes, so wie dem Lieferanten dem Kunden mitgeteilt, nicht mit den Daten im Besitz des Verteilers, welche dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, übereinstimmen, erfolgt die Lieferung von elektrischer Energie unter Verwendung der Daten im Besitz des Verteilers. Der Kunde kann eine Änderung bezüglich des Wohnsitzes durch Übermittlung des entsprechenden Formulars beantragen.

4. ERKLÄRUNGEN DES KUNDEN UND BEDINGUNGEN

4.1. Der Kunde erklärt hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertrags gemäß Art. 3.3:

- Dass er nicht als "schlechter Zahler" und/oder nicht in einem Verzeichnis "über die Verlässlichkeit und Pünktlichkeit der Zahlungen" aufscheint, welches gemäß den geltenden und zukünftigen Beschlüssen der Behörden eingerichtet wird;
- Dass er keine unbeglichenen Verbindlichkeiten gegenüber dem/den vorherigen Lieferanten, gegenüber dem Verteiler oder gegenüber Terna Spa hat;
- Dass gegenüber dem Kunden keine Zwangsvollstreckung, Ausgleichs- oder Konkursverfahren durchgeführt werden, abgesehen von den in der Konkursordnung festgelegten Fällen;
- Dass der Kunde dem/den vorherigen Lieferanten keine Entschädigung für Zahlungsverzug gemäß Beschluss ARERA Arg/com 2009/10 schuldet;
- Dass der Lieferpunkt zum Zeitpunkt der Anfrage für die Dienstleistungen Switching, Umschreibung oder Nachfolge nicht wegen Zahlungsverzugs deaktiviert oder die Leistung des Lieferpunktes wegen Zahlungsverzugs herabgesetzt ist;
- Dass er alle für die Aktivierung und Durchführung der Lieferung und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen notwendigen Dokumente und Informationen zeitgerecht dem Lieferanten zur Verfügung stellt;
- Dass er sich verpflichtet, die Messgruppen und alle anderen technischen Anlagen zur Messung des Energieverbrauchs in keiner Weise zu manipulieren, zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu zerstören – in diesem Fall folgt die sofortige Auflösung dieses Vertrages, der Lieferant behält sich rechtliche Schritte vor und fakturiert dem Kunden alle Kosten, auch Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung des Lieferanten, welche dem Lieferanten entstehen;
- Dass er vollumfänglich über die Immobilie verfügt, auf welche sich die gegenständliche Energielieferung bezieht, und er dem Lieferanten oder einem von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zu den Messgruppen gestattet;

4.2. Weitere Bedingungen für die Wirksamkeit des Vertrags gemäß Art. 3.3:

- Die Überprüfung des Kreditrisikos des Kunden durch den Lieferanten oder durch externe Dienstleister fällt positiv aus und bleibt während der Laufzeit des Vertrags positiv;
- Der Kunde aktiviert den automatischen Abbuchungsauftrag SEPA DD oder leistet eine Kautions, deren Höhe und Zahlungszeitpunkt der Lieferant dem Kunden schriftlich mitteilt;
- Gültigkeit des Vertrages für den Energietransport mit dem Verteiler, der Gültigkeit des Vertrages für die Dienstleistungen im Zuge des Dispatching mit Terna Spa, der fristgerechten Kündigung des bisherigen Liefervertrages des KUNDEN;
- Die Messgruppe muss gemäß den geltenden Normen und Bestimmungen an das Stromnetz angeschlossen sein;
- Die Messgruppe und der Anschluss an das Stromnetz müssen technisch in der Lage sein, die gewünschte Leistung zu übernehmen;
- Die internen Anlagen des Kunden müssen technisch einwandfrei und in der Lage sein, die gewünschte Leistung zu übernehmen sowie den geltenden Normen und Bestimmungen entsprechen;

4.3. Der Lieferant behält sich in jedem Fall vor, das Switching unter Vorbehalt gemäß Art. 6.3 TIMOE durchzuführen.

5. AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

5.1. Die Lieferung von elektrischer Energie an die vom Kunden angegebenen Lieferpunkte erfolgt zum ehestmöglichen Zeitpunkt, jedoch immer unter Einhaltung der vom Netzbetreiber, von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und, bei einem Anbieterwechsel, vom vorherigen Stromliefervertrag vorgesehenen Fristen, und innerhalb, außer vom Kunden wird ein späterer Aktivierungszeitpunkt gewünscht, von 60 Tagen nach Vertragsabschluss, außer es handelt sich um eine Neuaktivierung oder um die Umschreibung eines bestehenden Liefervertrages auf einen neuen Kunden.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss den korrekt und vollständig ausgefüllten Vordruck über die Mitteilung der Katasterdaten sowie den korrekt und vollständig ausgefüllten Vordruck über die Mitteilung des regulären Besitzes der Immobilie, auf die sich die Stromlieferung bezieht, an den Lieferanten zu übermitteln. Die genannten Vordrucke können von der Seite www.denco.energy heruntergeladen werden bzw. werden diese Unterlagen dem Kunden mit der schriftlichen Annahmebestätigung des Vertragsvorschlages übermittelt.

5.3. Sollten die Dokumente gemäß 5.2 nicht rechtzeitig an den Lieferanten übermittelt werden, so ist dieser berechtigt die Stromlieferung zu unterbrechen.

6. VOLLMACHTEN

6.1. Der Kunde erteilt dem Lieferanten die folgenden Vollmachten und erklärt von diesem über deren Notwendigkeit, Bedeutung und Inhalt informiert worden zu sein.

6.2. Der Kunde erteilt dem Lieferanten den ausschließlichen und unwiderruflichen Auftrag mit Vertretungsvollmacht, einen etwaig bestehenden Liefervertrag mit einem anderen Lieferanten zu kündigen; der ausschließliche und unwiderrufliche Auftrag mit Vertretungsvollmacht gilt ebenso für den Rücktritt von dieser Kündigung oder die zeitliche Verschiebung derselben. Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten den Namen des vorherigen Lieferanten, die vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist sowie jede andere notwendige Information, welche für eine zeit- und vertragsgerechte Kündigung notwendig ist, mitzuteilen. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung und hält den Lieferanten schadlos für die fehlende oder fehlerhafte Mitteilung dieser Informationen.

6.3. Der Kunde erteilt dem Lieferanten die ausschließliche und unwiderrufliche Vollmacht ohne Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Vertrages mit dem Verteiler für den Energietransport („contratto di trasporto“) bezüglich des im Angebot angegebenen Lieferpunktes, sowie zum Abschluss des Vertrages mit Terna Spa für die Dienstleistungen im Zuge des Dispatching („contratto di dispacciamento“) bezüglich des im Angebot angegebenen Lieferpunktes.

6.4. Der Kunde erteilt dem Lieferanten die ausschließliche und unwiderrufliche Vollmacht mit Vertretungsbefugnis zum Abschluss des Anschlussvertrages im Auftrag und im Namen des Kunden mit dem Verteiler („contratto di connessione“), wobei Vertragspartner des Verteilers immer der Kunde bleibt.

6.5. Alle Kosten, welche im Zuge der oben genannten Vertragsabschlüsse oder bei Änderungen bezüglich des bestehenden Anschlusses entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden diesem vom Lieferanten in Rechnung gestellt.

6.6. Der Kunde erteilt dem Lieferanten eine ausschließliche und unwiderrufliche Vollmacht ohne Vertretungsbefugnis zur Teilnahme durch an den Verfahren zur Zuweisung von Importkapazitäten und der Zuweisung aller anderen Formen der Versorgung bezüglich des im Angebot angegebenen Lieferpunktes, sowie der Zuweisung der Rechte bezüglich elektrischer Energie laut Art. 3, Komma 12, Legislativdekret vom 16 März 1999, n.79.

6.7. Auf Anfrage des Kunden und in dessen Auftrag, beantragt der Lieferant beim Verteiler für die im Vertrags angegebene Lieferpunkte die im TIQE angegebenen Dienstleistungen. Nur als Beispiele und ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien genannt: Erhöhung oder Verminderung der Anschlussleistung, Überprüfung der Messgruppe, Überprüfung der Spannung am Lieferpunkt, räumliche Verschiebung der Messgruppe, Nachfolgen und Umschreibungen. Alle dadurch entstehenden Kosten gemäß den geltenden Bestimmungen sowie die Bearbeitungsgebühren in der Höhe von 23,00 € pro Dienstleistung gehen zu Lasten des Kunden und werden vom Lieferanten fakturiert.

7. VERWENDUNG DER ENERGIE, STEUERSATZ UND PROGNOSE DES ENERGIEVERBRAUCHS

7.1. Der Kunde verpflichtet sich, dass die vom Lieferanten gelieferte Energie ausschließlich von dem im Vertrag angegebenen Lieferpunkten und nur für die angegebenen Zwecke verbraucht wird und in keiner Weise an Dritte weitergegeben wird. Energieentnahmen, welche die maximale installierte Leistung überschreiten sind nicht gestattet und der Kunde haftet für alle dadurch entstehenden Schäden. Der Lieferant kann in keiner Weise für Vorfälle, welche dem Kunden oder Dritten widerfahren und welche durch nicht vorschriftsgemäße Verwendung der elektrischen Energie oder durch Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen hervorgerufen werden, verantwortlich oder haftbar gemacht werden

7.2. Der Kunde erklärt, gemäß den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen, dass der vom Lieferanten gegenüber dem Kunden anzuwendende Mehrwertsteuersatz dem entspricht, welcher im Vertragsvorschlag angegeben wurde und/oder welcher in den Stromrechnungen des vorherigen Stromlieferanten, die der Kunde dem Lieferanten übermittelt hat, aufscheint. Der Kunde verpflichtet sich darüberhinaus dem Lieferanten jegliche Information und Dokumentation zu übermitteln, welche für die korrekte Anwendung der Steuer- und Abgabensätze auf den Verbrauch von elektrischer Energie notwendig sind. Falls ein Kunde ein Anrecht auf die Anwendung des Mehrwertsteuersatzes in der Höhe von 10% hat, muss er dem Lieferanten die entsprechende Erklärung, welche auf www.denco.energy verfügbar ist, übermitteln. Falls ein Kunde die Bedingungen für die Anwendung des Mehrwertsteuersatzes in der Höhe von 10% nicht mehr erfüllt, muss er dies unverzüglich dem Lieferanten mitteilen. Falls ein Kunde ein Anrecht auf Rechnungen ohne Mehrwertsteuer, gemäß Art. 8, Absatz 2 und 8-bis des D.P.R. 26.10.1972, muss er die dafür vorgesehenen Dokumentationen und Unterlagen zeitgerecht dem Lieferanten übermitteln. Die entsprechende Erklärung muss der Kunde bei Vertragsabschluss abgeben sowie jedes Jahr innerhalb 15. Dezember verlängern.

7.3. Alle im Vertrag vorgesehenen Preise verstehen sich ohne jegliche zum jetzigen Zeitpunkt oder in Zukunft gültigen Abgaben, Steuern, Aufschläge usw. welche vollständig zu Lasten des Kunden gehen. Die Steuern und Abgaben welche auf die Lieferung von Strom und Gas anzuwenden sind, können auf www.denco.energy eingesehen werden.

7.4. Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls, dem Lieferanten zeitgerecht und so genau wie möglich eventuelle signifikante Abweichungen vom normalen Stromverbrauchsprofil des Kunden mitzuteilen, um dem Lieferanten eine korrekte Planung der Beschaffung zu ermöglichen.

8. VERTRAGSDAUER

8.1. Der Vertrag hat eine unbegrenzte Laufzeit.

9. PREISE

9.1. Der Kunde erklärt, dass er die Bestimmungen des Liefervertrages bezüglich der anzuwendenden Preise und Modalitäten kennt und akzeptiert.

9.2. Der Lieferant wendet auf die von jedem einzelnen POD verbrauchte Energie und auf die jeweiligen Netzverluste den Energiepreis, sowie einen eventuelle Skonto auf den Energiepreis an, so wie in den TWB definiert.

9.3. Dem Kunden werden darüberhinaus folgende Posten in Rechnung gestellt: Kosten für den Stromtransport, -verteilung, -messung, die Komponenten ARIM, ASOS, UC i.g.F. wie von der ARERA vorgesehen, Kosten für das Energiedispatching (PD, wie von ARERA festgelegt und jeweils gültig), Kosten für die Aggregation der Messdaten sowie alle anderen Kosten wie von dem Beschluss ARERA 111/06 i.g.F. vorgesehen, 0,005 € pro kWh verbrauchter Energie für die Ausgleichs- und Regelernergie, Entgelt für die die Verkaufsfähigkeiten des Lieferanten (PCV) in der Höhe von 72,00 €/Jahr für Haushaltskunden in Niederspannung und 120,00 €/Jahr für Kondominien und Geschäftskunden in Nieder- oder Mittelspannung. Falls durch die ARERA ein höherer Wert für die PCV bestimmt wird als vom Vertrag vorgesehen, kommt der höhere Wert zum Einsatz.

9.4. Falls dem Lieferanten Gebühren durch die Anwendung des Beschlusses ARERA Arg/elt 2009/10 i.g.F. hinsichtlich des Entschädigungssystems (C^{mor}) fakturiert werden, welche durch vorhergehenden Zahlungsverzug des Kunden bei einem vorherigen Stromlieferanten hervorgerufen werden, so wird der Lieferant dem Kunden diese Gebühren in voller Höhe zum nächsten zweckmäßigen Zeitpunkt in Rechnung stellen.

9.5. Der angegebene Preis enthält bereits eventuelle Zuweisungen zur Produktionskapazität und zur Transportkapazität. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Kunde dem Lieferanten die für die Teilnahme an der Verteilung der genannten Kapazitäten notwendigen Dokumente und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.

9.6. Der Lieferant kann, falls der Kunde die Verpflichtungen des Art. 14 dieses Vertrages nicht einhält, die sofortige Auflösung des Vertrags mittels einfacher schriftlicher Mitteilung, welche durch Einschreiben oder PEC zu versenden ist, erklären.

9.7. Falls während der Laufzeit die vom Verteiler an den Lieferanten mitgeteilten Verbrauchsdaten auf Stundenbasis oder auf Zeitzonen aufgeteilt sind, behält sich der Lieferant vor, die Preise der TWB anzuwenden, welche für Verbrauchsdaten auf Stundenbasis oder auf Zeitzonen aufgeteilt, gültig sind.

9.8. Falls der Verbrauch von Blindstrom über 50% des Verbrauchs von Wirkstrom liegt, wird der Blindstrom gemäß den geltenden Tarifen des Verteilers fakturiert.

9.9. Dem Kunden werden in Bezug auf die Laufzeit des Vertrags und hinsichtlich der Lieferpunkte des Vertrags alle Beträge, welche aufgrund von Dienstleistungen des Verteilers oder aufgrund von Berichtigungen oder Ausgleichen von Rechnungen entstehen, in Rechnung gestellt. Dies kann auch nach Beendigung der Laufzeit erfolgen. Falls der Verteiler, die ARERA oder jegliche andere zuständige Behörde Sanktionen und / oder Strafen gegen

den Lieferanten aufgrund vom Verhalten des Kunden ausspricht, so kann der Lieferant diese Sanktionen und / oder Strafen dem Kunden in Rechnung stellen.

9.10. Dem Kunden werden darüberhinaus alle Kosten und Beiträge fakturiert, welche dem Lieferanten im Verhältnis mit dem Verteiler und aufgrund der Dienstleistungen hinsichtlich der Lieferung entstehen, sowie alle Aufwendungen, welche gesetzlich oder von den zuständigen Behörden vorgeschrieben sind. Für die Aktivierung, Umschreibung, Deaktivierung, Leistungsveränderung, Zählerkontrolle, Abschaltung wegen Zahlungsverzug, Reaktivierung nach Abschaltung wegen Zahlungsverzug, und allgemein für jede Dienstleistung, welche der Lieferant im Auftrag des Kunden vom Verteiler durchführen lässt, wird dem Kunden vom Lieferanten eine Bearbeitungsgebühr von 23,00 € in Rechnung gestellt.

9.11. Während der Laufzeit des Vertrages können die TWB wie in Art. 18 beschrieben angepasst werden.

10. KÜNDIGUNG UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1. Kunden mit Lieferung in Niederspannung und/oder Mittelspannung können den Liefervertrag zum Zweck des Lieferantenwechsels jederzeit und ohne Spesen kündigen, indem sie dem neuen Lieferanten eine entsprechende Vollmacht zur Kündigung des Vertrags im Namen und Auftrag des Kunden geben. Der neue Lieferant übermittelt die notwendigen Informationen an das SII innerhalb des 10. Kalendertages des Vormonats bezüglich des Datums des Lieferantenwechsels.

10.2. Kunden mit Lieferungen in Niederspannung oder Mittelspannung, welche den Liefervertrag kündigen und den Lieferpunkt deaktivieren wollen können dies unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 1 Monat machen, wobei die Laufzeit der Kündigungsfrist mit Erhalt der schriftlichen Kündigung beginnt.

10.3. Im Fall von 10.2 muss die schriftliche Kündigung durch den Kunden selbst und direkt beim Lieferanten erfolgen.

10.4. Der Lieferant kann jederzeit einseitig und ohne Angabe von Gründen von einer oder mehreren Lieferungen des Kunden unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zurücktreten, wobei die Kündigung schriftlich mitgeteilt werden muss und die Kündigungsfrist ab dem ersten Tag des Monats nach Erhalt des Kündigungsschreibens beginnt.

10.5. Alle Mitteilungen gemäß Art. 10 dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen und mittels Einschreiben mit Rückantwort oder PEC an die unter Art. 21 angegebenen Adressen verschickt werden. Mitteilungen welche an andere Adressen oder Empfänger gesendet werden gelten hinsichtlich der Kündigungsfristen als nicht erhalten.

10.5.1. Jede Partei kann den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung im Sinne von Art. 1456 ZGB mittels eingeschriebenem Brief mit Rückantwort oder PEC in folgenden Fällen auflösen: Unmöglichkeit der Lieferung von elektrischer Energie an einen der Lieferpunkte aus Gründen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegen, für den Lieferanten ergeben sich daraus keinerlei Haftungen und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden; Nichtbegleichung vonseiten des Kunden einer oder mehrere Rechnungen innerhalb der Mahnfrist; Mehrfache Zahlungsverzögerung; Verletzung, Nichtbeachtung oder Ungültigkeit einer unter Art. 4 angegebenen Erklärungen bzw. Bedingungen; Beginn der oder bereits laufende Liquidation des Lieferanten; Unterbrechung oder Beendigung der Tätigkeit, Ausgleichsverfahren, Insolvenz oder Liquidation des Kunden; entscheidende Verschlechterung des Kreditrisikos des Kunden; nicht vereinbarte Kündigung des automatischen Abbuchungsauftrages SEPA; Ablehnung des automatischen Abbuchungsauftrages SEPA durch das Banksystem; allgemein bei jeder Nichtbeachtung der Pflichten gemäß Gesetzesdekret 231/01.

10.6. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die im Falle einer Vertragsauflösung anfallen.

10.7. Im Falle der Auflösung des Transportvertrages und / oder Anschlussvertrages mit Verteiler oder des Vertrages für Dienstleistungen im Zuge des Dispatching mit Terna SpA gilt der gegenständliche Vertrag von Rechts wegen als aufgelöst.

10.8. Die Auflösung des Vertrages beeinträchtigt in keinem Fall die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, welche bereits vor Auflösung des Vertrages angereift sind.

10.9. Die Vertragsparteien übernehmen wechselseitig keinerlei Haftung für jede Form der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, die auf höhere Gewalt oder jede andere Ursache, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien steht, zurückzuführen ist.

11. VERTRAGSABTRETUNG

11.1. Der vorliegende Vertrag kann nur nach schriftlicher Zustimmung der Parteien an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Lieferant den Vertrag an eines der folgenden Unternehmen weitergibt: vom Lieferanten kontrolliert, den Lieferanten kontrollierend, vom selben Unternehmen wie der Lieferant kontrolliert, Anteilseigner beim des den Lieferanten kontrollierenden Unternehmen.

12. SEPA DIRECT DEBIT UND KAUTION

12.1. Falls der Kunde den automatischen Abbuchungsauftrag SEPA aktiviert, und dieser vom Banksystem erfolgreich akzeptiert wird, wird keine Kaution verlangt. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet eine Garantie in der im TIV definierten Höhe zu leisten.

12.2. Sollte ein Abbuchungsauftrag SEPA nicht durchgeführt werden können, ohne daß ein Fehler des Lieferanten vorliegt, so wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 12,00 € sowie die anfallenden Bankspesen fakturiert.

12.3. Falls während der Vertragslaufzeit die Kaution vom Lieferant ganz oder teilweise zur Deckung nicht bezahlter Rechnungen herangezogen wird, ist der Kunde verpflichtet den Kautionsbetrag erneut zu leisten.

12.4. Die Kaution wird dem Kunden zurückerstattet, sobald er einen gültigen automatischen Abbuchungsauftrag SEPA aktiviert und dieser vom Banksystem erfolgreich akzeptiert wird, oder nach Beendigung des Vertrags, sofern die Kaution nicht ganz oder teilweise einbehalten wird, um eventuelle nicht bezahlte Rechnungen inklusive der vorgesehenen Zinsen, abzudecken.

13. FAKTURIERUNG UND ZAHLUNG

13.1. Der Lieferant fakturiert monatlich die vom Kunden geschuldeten Beträge gemäß dem vorliegenden Vertrag. Der Lieferant behält sich vor, bei Gutschriften für den Kunden keine Rechnung auszustellen. Diese Beträge werden in der nächsten Rechnung fakturiert.

13.2. Der Kunde kann, als Alternative zur Rechnung in Papierform, die Ausstellung der Rechnung im elektronischen Format unter Angabe der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zu senden ist, beantragen.

13.3. Die Fakturierung erfolgt auf Grundlage der vom Verteiler gemessenen oder geschätzten und an Lieferanten mitgeteilten Verbrauchswerte, unter Berücksichtigung des Transportvertrages und der geltenden Bestimmungen. Ausgenommen davon sind

Lieferpunkte, bei denen die Mitteilung der Verbrauchswerte durch den Verteiler verspätet erfolgt, in diesem Fall wird der Verbrauch anhand der durch den Kunden selbst abgelesenen und vom Verteiler validierten Daten oder anhand der vorhandenen Daten vom Lieferanten geschätzt und fakturiert und es werden, sobald die Verbrauchswerte durch den Verteiler mitgeteilt worden sind, Ausgleichsrechnungen ausgestellt.

13.4. Der Kunde verpflichtet sich, jede Rechnungen innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Rechnungsdatums vollständig zu begleichen.

13.5. Die Zahlung der Rechnung erfolgt durch den automatischen Abbuchungsauftrag SEPA und ist kostenfrei. Der Kunde erlaubt dem Lieferanten jegliche für die Aktivierung des automatischen Abbuchungsauftrags SEPA notwendige Dokumentation zu verarbeiten und an die jeweilige Bank zu senden.

13.6. Die Zahlung der Rechnungen kann nicht aufgeschoben oder verringert werden, auch nicht im Fall einer Beanstandung, und kann nicht mit eventuellen anderen Forderungen des Kunden an den Lieferanten verrechnet werden.

13.7. Bei Zahlungsverzögerung ist der Kunde, auch ohne formelle Mitteilung des Zahlungsverzugs, verpflichtet Verzugszinsen in der Höhe des Referenzzinssatzes der EZB plus 7 Prozentpunkte, so wie vom Gesetzesdekret 231/2002 vorgesehen, auf die nicht bezahlten Beträge für den Zeitraum ab Fälligkeit der Rechnung bis zur vollständigen Begleichung derselben zu bezahlen.

13.8. Gemäß Beschluss ARERA 501/14/R/Com kann der Kunde für jede Rechnung eine detaillierte Aufstellung verlangen.

13.9. Der Lieferant publiziert auf www.denco.energy einen Leitfaden für die Rechnungen und das Glossar

14. ABSCHALTUNG WEGEN ZAHLUNGSVERZUGS DES KUNDEN UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

14.1. Unbeschadet der oben aufgelisteten Bedingungen zu den Verzugszinsen, behält sich der Lieferant gemäß TIMOE das Recht vor, sollten eine oder mehrere Rechnungen nur teilweise oder gar nicht bezahlt worden sein, drei Tage nach Fälligkeit der Rechnung(en), den Kunden in Zahlungsverzug zu setzen. Die Mitteilung über den Zahlungsverzug / das Mahnschreiben wird dem Kunden schriftlich als Einschreiben oder durch PEC übermittelt. Darin gibt der Lieferant den letztmöglichen Zahlungstermin an, zu welchem die ausstehenden Beträge inklusive der Verzugszinsen und der angegebenen Mahngebühren bezahlt werden müssen (15 Tage ab Versanddatum der eingeschriebenen Mitteilung über den Zahlungsverzug oder 10 Tage nach Erhalt der Empfangsbestätigung, falls die Mitteilung über den Zahlungsverzug mittels PEC versendet wurde, oder 20 Tage ab dem Versanddatum, falls der Lieferant das Versanddatum nicht dokumentieren kann) sowie die Methode, mit welcher die Zahlung und die Mitteilung der durchgeführten Zahlung zu erfolgen hat (per Fax an die Nummer 0474 089803 oder per E-Mail an billing@denco.energy). Wird die Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Frist beglichen, hat der Lieferant das Recht, nach weiteren 3 Arbeitstagen, die Einstellung der Lieferung, sowie weiterer Lieferungen, welche auf den Kunden lauten, beim Stromverteiler zu beantragen. Die Zahlungsfristen sowie das Verfahren zur Abschaltung und deren Fristen sind wie im TIMOE vorgesehen. Der Kunde trägt darüberhinaus alle Kosten für die Abschaltung wegen Zahlungsverzugs und für die Reaktivierung der Stromlieferung. Sollte der Lieferant sich nicht an die im TIMOE vorgesehenen Abläufe halten, hat der Kunde ein Anrecht auf die vorgesehenen automatischen Entschädigungen.

14.2. Sollte der Kunde durch sein Verhalten die Abschaltung verhindern, kann der Lieferant den Verteiler mit der Abschaltung der Lieferung durch Eingriffe an Anlagen außerhalb der Verfügungsgewalt des Kunden beauftragen.

14.3. Bei nicht abschaltbaren Lieferpunkten gemäß Art. 23 TIMOE kann der Lieferant den Vertrag automatisch als aufgelöst betrachten gemäß Art. 1456 ZGB, falls auch nur eine Rechnung nicht termingerecht bezahlt worden ist. In diesem Fall teilt der Lieferant dies dem Verteiler mit. Der Lieferant hat in diesem Fall Anrecht auf die Verzugszinsen und eine Entschädigung für den entstandenen Schaden.

15. MESSGRUPPEN UND MESSUNG DES STROMVERBRAUCHS

15.1. Die Messgruppen sind im Besitz des Verteilers und fallen in jeglicher Hinsicht in dessen Zuständigkeit. Der Lieferant haftet in keiner Weise für Mängel oder Fehler der Messgruppe.

15.2. Bei Unstimmigkeiten bezüglich der Verbrauchswerte oder bei Messfehlern hat sich der Kunde direkt an den Verteiler zu wenden.

15.3. Alle mit dem Lieferpunkt verbundenen technischen Geräte und Messgruppen müssen fehlerlos und korrekt funktionieren und müssen vorschriftsmäßig angeschlossen sein.

16. TECHNISCHE LIEFERBEDINGUNGEN

16.1. Auf Basis des gegenständlichen Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden elektrische Energie nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und dem Verteiler vereinbarten Qualitätsspezifikation ausschließlich für die vom Kunden angegebenen, eigenen Zwecke an der vom Kunden angegebenen Lieferadresse zur Verfügung.

16.2. Die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie wird vom Lieferanten unter Verwendung des nationalen Transportnetzes und des Netzes des Verteilers entsprechend der Spannung und der technischen Eigenschaften der Lieferpunkte durchgeführt.

16.3. Die technischen Aspekte der Übergabe der elektrischen Energie wie Spannung, Frequenz, Anschlussleistung, Kurvenform der Spannung, Mikrounterbrechungen, Austausch der Stromzähler, Verwaltung der Anschlüsse sowie die Verantwortung für eventuelle Störungen und/oder Unterbrechungen der Energieversorgung betreffen ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und des Verteilers an den jeweiligen Lieferpunkten und das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Terna SpA und werden von den geltenden Normen und den einschlägigen Beschlüssen und Richtlinien der zuständigen Behörden geregelt.

16.4. In keinster Weise kann der Lieferant für technische Aspekte gemäß 16.3 und / oder für Störungen und / oder Unterbrechungen der Stromlieferung haftbar gemacht werden, und in keinem dieser Fälle ist der Lieferant zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet.

17. HAFTUNG

17.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wie unter Punkt 16 beschrieben, ausschließlich der Verteiler und Terna SpA für die Verteilung, Transport und Dispatching der elektrischen Energie zuständig sind und somit der Lieferant als „Großhändler“ gemäß den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 5 des Gesetzesdekretes vom 16. März 1999, Nr. 79, nicht für Schäden, welche durch die Energielieferung verursacht wurden, haftet, da der Lieferant selbst eine juristische Person ist, die elektrische Energie lediglich kauft und verkauft, ohne die Tätigkeiten von Transport, Verteilung und Dispatching auszuüben.

17.2. Der Lieferant haftet nicht für Schäden des Kunden, welche durch die Stromlieferung verursacht werden oder die eine Folge von Netzstörungen, Spannungsschwankungen, Unterbrechungen, Netzinstandhaltung oder von sonstigen technischen Begebenheiten sind.

Solche Schäden führen beim Kunden zu keinen Anspruch auf Wiedergutmachung und/oder Schadenersatz und stellen keinen Grund für eine Auflösung des Vertrages dar.

17.3. Der Lieferant ist nicht für Abschaltungen oder Unterbrechungen der Stromlieferung, welche durch Naturereignisse, zufällige Ereignisse, Gesetze, Bestimmungen der Öffentlichen Verwaltung, Streiks, Terrorismus, Kriegshandlungen oder aus anderen Gründen, welche nicht der Kontrolle des Lieferanten unterliegen, z.B. die Nichtverfügbarkeit der Stromübertragung und/oder -verteilung, auch wegen Säumigkeit gegenüber dem Kunden von Terna SpA, dem Verteiler oder dem Transporteur verantwortlich.

17.4. Der Kunde haftet dem Lieferanten gegenüber vollumfänglich für jegliche Schäden und Kosten, die auch steuerrechtlicher Natur sein können und aufgrund von Angaben entstanden sind, welche vonseiten des Kunden bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt falsch mitgeteilt wurden oder welche während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener Mitteilung vonseiten des Kunden nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.

18. ÄNDERUNGEN

18.1. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen bei sonstiger Nichtigkeit der Schriftform, abgesehen der Änderungen und Ergänzungen gemäß 18.2.

18.2. Alle Bedingungen, welche gesetzlich und / oder von den zuständigen Behörden vorgeschrieben werden, verstehen sich als automatisch in den Vertrag aufgenommen.

18.3. Sollten sich zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages die Elektrizitätswirtschaftlichen Verhältnisse oder die Tarife der wichtigsten Bezugsparameter, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, aufgrund von Maßnahmen des italienischen Staates, der Europäischen Union oder der AEEG derart ändern oder gar abgeschafft werden, oder unvorhergesehene Ereignisse z.B. ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Kriegsgeschehen, Naturkatastrophen, nationale oder internationale Finanzkrisen, Krisen im Energiesektor, mit dem Effekt auftreten, dass das Vertragsgleichgewicht nicht mehr gegeben ist und eine Vertragspartei unverhältnismäßig belastet wird oder die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen des Vertrages einer der Vertragsparteien nicht mehr zugemutet werden können, hat diese Vertragspartei das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an die andere Vertragspartei eine gemeinsame unverzügliche Überprüfung der Situation zu verlangen, bei welcher die einschlägigen Vertragsbedingungen und/oder die Preise angepasst werden. Sollte binnen eines Monats ab Eingang des verhandlungseinleitenden Antrageschreibens keine Einigung erzielt werden oder keine Verhandlung aufgenommen worden sein, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit Wirksamkeit ab dem 60. (sechzigsten) Tag nach Erhalt des verhandlungseinleitenden Antrageschreibens aufzulösen.

18.4. Der Lieferant kann Änderungen und / oder Ergänzungen zum Vertrag oder einzelnen Klauseln in den TWB oder den ALB beschließen und diese dem Kunden mitteilen. Diese Mitteilung erfolgt in schriftlicher Form, auch als Text in den Rechnungen, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten, wobei diese Frist ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Erhalt der Mitteilung beginnt. Der Kunde kann innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung die vom Lieferanten vorgeschlagenen Änderungen schriftlich ablehnen, was automatisch zur Kündigung des Liefervertrages durch den Kunden führt und wodurch der Liefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt in jeglicher Hinsicht beendet wird. Sollte der Kunde innerhalb der vorgesehenen Frist die vorgeschlagenen Bedingungen nicht ablehnen, so gelten sie als ausdrücklich angenommen.

19. VERTRAULICHKEIT UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

19.1. Für die Laufzeit des Vertrages und für zwei weitere Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, verpflichten sich beide Parteien keine Informationen über den Vertrag zu verbreiten, außer dies wird von der anderen Partei ausdrücklich erlaubt, oder für den Fall, dass Daten und Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, um die Vereinbarungen dieses Vertrags oder um gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen erfüllen zu können.

19.2. Denco GmbH ist der Inhaber der personenbezogenen Daten. Diese Daten werden dazu verwendet, um die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen, oder, noch vor Vertragsabschluss, um Anfragen des Kunden durchführen zu können, bzw. um gesetzliche und aufsichtsrechtliche Informationspflichten zu erfüllen. Mit Zustimmung des Kunden können die seine personenbezogenen Daten, welche er vor und/oder während der Vertragslaufzeit mitteilt, dazu verwendet werden, dem Kunden Informationen über Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten und seiner Partner mittels Post, Telefon, SMS, E-Mail und in sozialen Netzwerken zu übermitteln. Die Daten werden elektronische durch das dazu bestimmte Personal des Lieferanten und/oder durch von ihm beauftragte Dritte verarbeitet. Um auf die personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu ändern, vervollständigen, aktualisieren, um deren Verwendung zu widersprechen oder um ihre Löschung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen genügt es dem Verantwortlichen unter Denco GmbH, Nordring 25, I-39031 Bruneck (BZ) zu schreiben. Ebenfalls unter dieser Adresse kann die vollständige und aktualisierte Liste der Datenschutzbeauftragten angefordert werden. Das vollständige Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird dem Kunden bei Vertragsabschluss übermittelt. Weitere Informationen zu personenbezogenen Daten finden sich in der Privacy Policy i.g.F.

20. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

20.1. Die vorliegende ALB nehmen insbesondere Bezug auf die folgenden rechtlichen Quellen: DSGVO; Gesetzesdekrete Nr. 231/2002 "Attuazione della Direttiva relativa alla lotta contro i ritardi di pagamento delle transazioni commerciali"; Codice del Consumo: Gesetzesdekrete Nr. 206/2005 e i.g.F.; Piano Casa: Gesetzesdekret Nr. 47/2014, umgewandelt mit Gesetz. 80/2014; die Bestimmungen der ARERA, welche jeweils auf www.autorita.energia.it zu finden sind.

20.2. Für alle nicht ausdrücklich im Vertrag geregelten Punkte verweisen die Parteien auf die Bestimmungen der ARERA und auf das Zivilgesetzbuch, jeweils wo anwendbar.

21. MITTEILUNEN, ENTSCHÄDIGUNGEN, SCHLICHTUNGSPROZEDUR UND RECHT AUF MEINUNGSÄNDERUNG

21.1. Jegliche Kommunikation und Mitteilungen zwischen den Parteien, z.B. und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Informationsanfragen und Reklamationen, müssen schriftlich erfolgen. Der Kunde muss außerdem der Denco GmbH jegliche Änderung, welche den Lieferpunkt betrifft, schriftlich mitteilen.

21.2. Der Lieferant behält sich das Recht vor, schriftliche Kommunikationen und Mitteilungen elektronisch, z.B. per E-Mail, PEC, Chat oder Sms zu versenden oder auch in der Rechnung auszuweisen, sofern dies gültige Bestimmungen nicht ausdrücklich verbieten. Die Vertragsbestimmungen, welche eine definierte Kommunikationsmethode vorsehen, sind davon nicht betroffen.

21.3. Zum Zwecke dieses Vertrags müssen alle Kommunikationen und Mitteilungen an die folgenden Adressen gesendet werden: Lieferant: DENCO G.m.b.H., Nordring 25, I-39031 Bruneck (BZ); Fax: 0474 089 803; E-Mail: info@denco.it; PEC: dencosrl@legalmail.it;

Kunde: An die im Vertrag angegebenen Kontaktdaten;

21.4. Der Lieferant verpflichtet sich, die im TIQV der ARERA vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu erbringen, falls die vorgesehenen Qualitätsstandards oder falls die Bestimmungen bezüglich des Zahlungsverzugs und der Abschaltung der Stromlieferung wegen Zahlungsverzugs nicht eingehalten werden, gemäß den Informationen zu den spezifischen Qualitätsstandards.

21.5. Falls der Kunde Rechtsmittel gegen den Lieferanten einsetzen will, ist gemäß TICO ein Schlichtungsversuch bei der Schlichtungsstelle der ARERA oder bei jeder anderen zugelassenen Schlichtungsstelle Bedingung für die weitere Bearbeitung der Rechtsmittel. Der Kunde kann eine Schlichtungsanfrage nur stellen, sofern er eine Reklamation an den Lieferanten gesendet hat, auf welche dieser eine vom Kunden für unzureichend befundene Antwort gesendet hat, oder welche innerhalb von 50 Tagen vom Lieferanten nicht beantwortet worden ist.

21.6. Der Kunde als Verbraucher kann sein Recht auf Meinungsänderung wahrnehmen (Rücktrittsrecht gemäß Art. 52 ff des "Codice di Consumo") und vom Vertrag ohne weitere Spesen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages gemäß Art. 1.2 der vorliegenden ALB. Zum Ausüben des genannten Rechts auf Meinungsänderungen, muss der Kunde als Verbraucher eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung ausschließlich mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückantwort an Denco GmbH, Nordring 25, I-39031 Bruneck (BZ) senden. Der Kunde kann den auf der Seite www.denco.energy bereitgestellten Vordruck oder den in den Informationen bereitgestellten Vordruck verwenden.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22.1. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Forderungen welche aus diesem Vertrag entstehen, an Dritte weiterzugeben, wobei der Kunde mit Unterzeichnung des Vertrags ein Einverständnis dazu gibt.

22.2. Der Vertrag unterliegt der Registrierungspflicht nur im Verwendungsfall und zur fixen Gebühr gemäß den Art. 5 und 40 des Dekrets vom 26. April 1986 Nr. 131.

22.3. Die Gebühren der Registrierung im Verwendungsfall gehen zu Lasten der Vertragspartei, deren Verhalten die Registrierung des Vertrages notwendig gemacht hat.

22.4. Der laufende Vertrag versteht sich im Sinne von Art. 2 des Beschlusses Nr. 78/99 der AEEG durch Einfügung von Verhandlungsklauseln und technischen Reglementierungen, welche die AEEG selbst im Sinne von Art. 6 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1999, Nr. 79, festlegt, von Rechts wegen als abgeändert.

22.5. Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bewirkt nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Die nichtigen, teilnichtigen oder anfechtbaren Klauseln werden von der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung bzw. von jener analogen rechtswirksamen Bestimmung ersetzt, die dem Vertragswillen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.

22.6. Der KUNDE und denco G.m.b.H. wählen als Domizil für alle Wirkungen dieses Vertrages ihren jeweiligen Rechtssitz bzw. den Wohnsitz.

22.7. Der Vertrag untersteht dem Italienischen Recht. Bei jeglicher Streitigkeit bezüglich des Vertrages, welche nicht zwischen den Parteien direkt oder durch das vorgesehene Schlichtungsverfahren gelöst werden kann, ist Gerichtsstand am Wohnsitz oder gewählten Domizil des Kunden.